

Tier im Recht

TIERSITTING

Zwischen Kuscheln und
Sorgfaltspflicht:
Die wichtigsten Pflichten
in der Tierbetreuung

Ein Tiersitterin oder ein Tiersitter wird in aller Regel dann in Anspruch genommen, wenn der Halter oder die Halterin vorübergehend nicht selbst für sein Tier sorgen kann. Typische Situationen sind Ferienabwesenheiten, Krankheiten und Spitalaufenthalte oder die Betreuung während der Arbeitszeit. Die rechtliche Einordnung der Beziehung zwischen der Sitterin oder dem Sitter und der Eigentümerin oder des Eigentümers des Tieres hängt davon ab, ob die Betreuung auf privater oder gewerbsmässiger Basis erfolgt.

Professionelles Sitting

Wird das Tier von einer professionellen Sitterin oder einem Sitter versorgt, liegt in aller Regel ein sogenannter Auftrag vor. Aufgrund dieses Vertragsverhältnisses obliegt der Tiersitterin oder dem Tiersitter eine Sorgfaltspflicht. Diese wird etwa dann verletzt, wenn das Tier nicht ausreichend gefüttert und mit Wasser versorgt, die Abgabe von Medikamenten vergessen oder die Hygiene vernachlässigt wird (zum Beispiel, wenn das Katzenklo nicht gereinigt ist), die vereinbarten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, das Tier entläuft oder ihm etwas zustoßt.

Als rechtliche Konsequenz wird die Tiersitterin im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung schadenersatzpflichtig. Geltend gemacht werden können dabei etwa die Behandlungskosten eines erkrankten oder verletzten Tieres. Entweicht ein Tier, kommen Ausgaben für die Suche oder Folgekosten dazu. Zu denken ist beispielsweise an einen Hund, der aufgrund ungenügender Beaufsichtigung entweicht und einen Unfall verursacht oder in eine Beisserei verwickelt wird. Werden dem zu betreuenden



Zu diesen Augen kann man nicht «Nein» sagen: Katzensitting.

Bild Nadja Simmen

den Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt, begeht die Sitterin oder der Sitter unter Umständen sogar eine Tierquälerei, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wird ein Tier hingegen nicht gewerbsmässig, sondern von einem Nachbarn oder einer Freundin betreut, ist der Massstab an die Sorgfaltspflicht tiefer anzusetzen. Vor allem wenn diese Gefälligkeit unentgeltlich erfolgt, muss ein sehr schweres Verschulden vorliegen, um effektiv Schadenersatz geltend machen zu können.

«Worst Case»

Unabhängig davon, wer das Heimtier hütet, sollte man sich vorgängig über die Anzahl, Zeit und Dauer der Einsätze einigen. Benötigt das Tier Medikamente, muss die Dosierung abgesprochen werden. Ausserdem sollte dem Sitter oder der Sitterin mitgeteilt werden, welcher Tierarzt oder welche Tierärztin für das Tier zuständig ist und ob es einen Notfallkontakt gibt. Hilfreich ist es zudem zu wissen, ob bei einem Tier eine Narkose vorgenommen werden darf und auch, was im Todesfall zu tun ist. Wenngleich man nicht gerne über dieses Thema spricht, ist es ratsam, dass sich die Betreuungsperson und die Eigentümerin oder der Eigentümer vorgängig über den «Worst Case» unterhalten. Dabei ist etwa zu klären, ob das Tier im Todesfall – wenn der Tierhalter oder die Tierhalterin nicht sofort erreichbar ist – aufbewahrt oder direkt zur Tierkadaversammelstelle beziehungsweise ins Tierkrematorium gebracht

werden soll. Auch besteht die Möglichkeit, den Tierkörper zur Aufbewahrung einem Tierarzt zu übergeben.

Mit einer professionellen Betreuungsperson gilt es zusätzlich ein Honorar festzulegen, dies am besten schriftlich. Ebenfalls ratsam ist es, nach der Ausbildung zu fragen. Eine professionelle Sitterin oder ein Sitter verfügt bestenfalls über eine Ausbildung zur Tierpflege oder zumindest über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA) in der Tierbetreuung. Ab fünf zu betreuenden Tieren ist überdies eine Bewilligung des kantonalen Veterinäramts erforderlich.

GIERI BOLLIGER / MICHELLE RICHNER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein. Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.